OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604525/4/EW/LJ

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des P I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.04.2021, GZ: BHPE/921110000363/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.04.2021 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, am 16.01.2021 um 09:00 Uhr in x, x, Vorplatz vor dem angeführten Wohnhaus, als Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem behördlichen Kennzeichen: x nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden.
Der Bf hab es unterlassen, das Fahrzeug zumindest bis zum 16.01.2021 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges am 02.01.2020 von x, P nach x, D, und somit vom Bereich der Bezirkshauptmannschaft N in den Bereich der aktuellen Bezirkshauptmannschaft P verlegt habe.
Der Bf habe dadurch gegen § 43 Abs 4 lit b KFG verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) zuzüglich 11,00 Euro Verfahrenskosten zu verhängen waren.

2. In der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass der Polizist das Privatgrundstück, auf welchem der Anhänger abgestellt war, widerrechtlich betreten habe. Von der Straße aus, wäre die Nummer des Anhängers nicht ersichtlich gewesen. Aufgrund der leichten Hanglage des Grundstücks wäre es unmöglich gewesen den Anhänger derart abzustellen, sodass die Nummer von der Straße aus hätte abgelesen werden können.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Zulassungsdatenbank und das Zentrale Melderegister. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Beschied eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem Kennzeichen x und hatte seinen Hauptwohnsitz zwischen 02.01.2020 und 08.04.2021 an der Adresse x, D, gemeldet. Zuvor war er in x, P, gemeldet. Am 16.01.2021, 09:00 Uhr, wurden zwei Polizeibeamte am Wohnsitz des Bf, im Zuge einer Überprüfung in anderer Sache, auf den gegenständlichen Anhänger aufmerksam.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den unter Punkt I.4. genannten Unterlagen. Was das Vorbringen des Bf zur aus seiner Sicht rechtswidrig erlangten Kenntnis über das Kennzeichen des auf ihn zugelassenen Anhängers betrifft, so ist auszuführen, dass auch ein Beweismittel, das durch eine Rechtsverletzung erlangt wurde, zur Ermittlung der materiellen Wahrheit herangezogen werden darf. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies dem Zweck des Verbotes, das durch die Gewinnung verletzt wird, widerspricht (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 46 Rz 13). Auch für allenfalls rechtswidrig aufgenommene Beweise besteht somit – nur mit obig genannter Ausnahme, welche aber im konkreten Fall nicht anzuwenden ist – kein Beweis-verwertungsverbot. Gegenstand dieses Verfahrens ist somit weder die Frage, ob das Grundstück von den Polizeibeamten betreten wurde oder das Kennzeichen des Anhängers von der Straße aus abgelesen wurde, noch, sofern ersteres zutreffend ist, ob dies in rechtswidriger Weise erfolgte. Da die Rechtmäßigkeit der Beweismittelgewinnung nicht relevant ist, ist aus dem vorgebrachten Beweis-verwertungsverbot für den Bf nichts zu gewinnen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß §43 Abs 4 lit b KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz (KFG) zuwiderhandelt.

Der Begriff des „dauernden Standortes“ wird in § 40 Abs 1 zweiter Satz KFG näher erläutert. Demnach gilt als dauernder Standort eines Fahrzeuges der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt und bei Fahrzeugen von Einzelunternehmern je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens.

Der Bf ist Zulassungsbesitzer und daher bei Verlegung seines Hauptwohnsitzes in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verpflichtet, den gegenständlichen Anhänger abzumelden.

Der Bf verlegte mit 02.01.2020 seinen Hauptwohnsitz von x, P, nach x, D, und damit vom örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft N in den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft P. In gleicher Weise wurde dadurch der dauernde Standort des Anhängers in den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft P verlegt. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten.

2. Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diese Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Der Bf ließ durch den Umstand, dass er über ein Jahr nach der Verlegung des Wohnsitzes die gebotene Abmeldung nicht vornahm, jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht. Am Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form der Fahrlässigkeit – besteht daher kein Grund zu zweifeln.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 5 000 Euro. Die Behörde hat die vielfachen Verwaltungsübertretungen des Bf als straferschwerend berücksichtigt. Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Der Bf erstattete kein Vorbringen hinsichtlich der Strafhöhe. Die belangte Behörde schöpfte den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 2 % aus. Die Erwägungen der belangten Behörde zur Strafbemessung können vom erkennenden Gericht geteilt werden und waren nicht zu beanstanden. Die verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 43 Abs 4 lit b KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer